



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0

FAX +49 30 18615 7010

INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON

E-MAIL [REDACTED]@bmwk.bund.de

AZ 20700/003#002 (zuvor 20707/004-04#001)

DATUM Berlin, 08.12.2023

Ausschließlich per E-Mail:

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 13.11.2023

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 13.11.2023, beantragten Sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Übersendung aller „Absprachen und Dokumente zum Aktionsprogramm ‚Reparieren statt Wegwerfen‘.“

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ihren Antrag verstehen wir dahingehend, dass Sie die Übersendung von Absprachen und Dokumenten zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

und Verbraucherschutz initiierten und in dessen Federführung stehenden „*Aktionsprogramm ‚Reparieren statt Wegwerfen‘ der Bundesregierung*“ (nachfolgend auch „AP“) begehren.

2. Der diesbezüglich geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 lit. a und b IFG nicht.

a) Gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, weil durch das Bekanntwerden der Information die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Hierunter fällt auch der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz strebt weiterhin einen Abschluss des AP an. Verschiedene Kernelemente des vorgeschlagenen AP betreffen zudem die Positionierung der Bundesregierung zu nationalen und europäischen Legislativvorhaben, die derzeit ebenfalls noch verhandelt werden. Die begehrten Informationen bilden den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung ab und lassen gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung einzelner Ressorts und damit der Bundesregierung zu. Im Falle einer Offenlegung der beantragten Informationen wäre ein unbefangener Meinungsaustausch bei den weiteren Beratungen nicht mehr möglich. Diese Beratungen fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 lit. b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind. Für eine sachgerechte und unbefangene Kommunikation ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit auszutauschen.

b) Auch nach § 3 Nr. 3 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, weil die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde.

§ 3 Nr. 3 lit. a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler

Verhandlungen beeinträchtigt würde. Die Norm schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Herausgabe von etwaigen Absprachen, Entwürfen, Notizen und anderer Unterlagen wird offenkundig, wie sich die rechtliche Bewertung in der Bundesregierung entwickelt hat. Die Bundesrepublik Deutschland muss bei internationalen Verhandlungen ebenso wie bei Abstimmung in den Gremien der EU in der Lage sein, diese ohne unbefugte Einflussnahme von außen mit allen beteiligten Verhandlungspartnern durchzuführen.

Wie unter Buchstabe a) dargestellt, ist eines der Kernelemente des AP die Position der Bundesrepublik Deutschland zu diversen europäischen Legislativvorhaben, zu denen derzeit umfangreiche Verhandlungen stattfinden und bei denen sich die Bundesregierung aktiv einbringt. Auch vor diesem Hintergrund könnte eine Offenlegung der begehrten Informationen zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen, Verhandlungen schaden und schließlich im Interesse der Bundesregierung liegende Verhandlungsziele vereitelt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

